



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung



Partners in  
Transformation  
Helpdesk Wirtschaft  
und Menschenrechte

# Unterschiedliche regulatorische Anforderungen für nachhaltige Lieferketten effektiv und effizient umsetzen

Überblick und Handlungsempfehlungen  
für Unternehmen

# Inhalt

1. Zusammenfassung
2. Hintergrund und Zielsetzung
3. Die Rechtsnormen im Überblick
4. Anforderungen an Sorgfaltsprozesse und weitere Pflichten
5. Herausforderungen und Lösungsansätze
6. Handlungsempfehlungen für einen integrierten Ansatz
7. Anhang:  
Überblick der einzelnen Rechtsnormen

# Über uns

Als Unterstützungsangebot der Bundesregierung ist der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte seit 2017 die zentrale Anlaufstelle zur Erst- und Verweisberatung zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte für Unternehmen sowie Verbände.

Ob Arbeitsschutz, Bekämpfung von Zwangs- und Kinderarbeit, existenzsichernde Löhne oder der Schutz von Biodiversität: Die Achtung ökologischer und menschenrechtlicher Standards entlang von Liefer- und Wertschöpfungsketten steht zunehmend im Fokus von Unternehmen. Ein Treiber dafür sind steigende gesetzliche Anforderungen zur Achtung von Umwelt und Menschenrechten - sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Beispiele hierfür sind das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) ebenso wie die EU-Entwaldungs-Verordnung (EUDR). Zudem steigen auch die Erwartungen von Kund\*innen, Investor\*innen und Mitarbeitenden. Unser Auftrag ist es, Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Liefer- und Wertschöpfungsketten sozial und ökologisch verantwortungsvoll zu gestalten.

Wir beraten Unternehmen kostenfrei, individuell und vertraulich zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt unabhängig von ihrer Größe. Zu unserem Angebot gehören neben der Beratung, Veranstaltungen, Schulungen, Workshops und Online-Tools für Unternehmen. Darüber hinaus informieren wir über aktuelle Entwicklungen ([LinkedIn](#)) und bieten Unternehmen Plattformen zum Austausch und gegenseitigem Lernen. Wir bieten Orientierung, Unterstützung und konkrete Umsetzungshilfen.

*Finanziert wird der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und durchgeführt von der DEG Impulse.*

# 1. Zusammenfassung

In den letzten Jahren wurden auf nationaler und EU-Ebene mehrere Rechtsnormen verabschiedet, die Unternehmen zu mehr menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt sowie erhöhter Transparenz verpflichten. Dazu gehören beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD), die EU-Entwaldungs-Verordnung (EUDR), die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und die EU-Batterie-Verordnung (EUBR).

Diese Rechtsnormen werden häufig dafür kritisiert, dass ihre Umsetzung schwierig und belastend für Unternehmen sei. Unternehmen und Wirtschaftsverbände, die der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte im Rahmen einer Konsultation und Online-Umfrage befragt hat, heben insbesondere die Vielzahl entsprechender Regulierungen und das unklare Verhalten der Rechtsnormen zueinander als Herausforderungen hervor.

Trotz dieser Herausforderungen gibt es Möglichkeiten für Unternehmen, die unterschiedlichen Anforderungen durch den Fokus auf zentrale menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltsprozesse auf effektive und effiziente Weise zu erfüllen. Dieses Papier des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zeigt auf Basis der Analyse von elf Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, dass viele von ihnen auf grundlegenden Ansätzen internationaler Standards basieren, insbesondere der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Die Rechtsnormen stellen ähnliche Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse, eine gewisse Lieferkettentransparenz und/oder Transparenz und Berichterstattung. Unternehmen können diese Überschneidungen in der Umsetzung für sich nutzen.

Ein integrierter Ansatz zur internen Organisation und Umsetzung der unterschiedlichen Rechtsnormen kann Unternehmen dabei unterstützen, Doppelarbeit zu vermeiden und knappe personelle und finanzielle Ressourcen zielführend, möglichst ‚bürokratiearm‘ und dafür wirkungsorientiert einzusetzen. Ein Fokus auf ein zentrales menschenrechtliches und umweltbezogenes Sorgfaltsmanagement hilft dabei, relevante Prozesse und Systeme auch vor dem Hintergrund politischer Unklarheit aufzusetzen. Dies gilt auch für (kleinere) Unternehmen, die über ihre Kunden indirekt von relevanten Rechtsnormen betroffen sind.

Dieses Papier bietet daher eine Struktur für einen integrierten Ansatz, um Unternehmen jeder Größe im Kontext der aktuellen legislativen Entwicklungen zu unterstützen. Ziel ist es, sowohl einen praxisorientierten Beitrag zur bürokratischen Entlastung als auch zur Etablierung effektiver Prozesse zu leisten.

# 2. Hintergrund und Zielsetzung

In den letzten Jahren wurden auf nationaler und EU-Ebene mehrere Rechtsnormen verabschiedet, die Unternehmen zu mehr menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt sowie erhöhter Transparenz in ihren eigenen Aktivitäten und ihren Lieferketten verpflichten (werden). Viele deutsche Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich dieser Rechtsnormen.

Zu den relevanten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien gehören:<sup>1</sup>

- Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- EU-Lieferketten-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD)
- EU Taxonomie-Verordnung (EU Taxonomy)
- EU-Zwangsarbeits-Verordnung (Forced Labour Regulation, EUFLR)
- EU-Batterie-Verordnung (Battery Regulation, EUBR)
- EU-Entwaldungs-Verordnung (Deforestation Regulation, EUDR)
- EU-Konfliktminerale-Verordnung (EU Conflict Minerals Reg)
- EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)
- EU Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)
- EU Empowering Consumers-Richtlinie (EmpCo)
- EU-Ökodesignverordnung (Ecodesign for Sustainable Products Regulation, ESPR)

<sup>1</sup> Auswahl, keine abschließende Liste menschenrechts- oder lieferkettenrelevanter Gesetze. Die Darstellungen in diesem Dokument sind grundsätzlicher Art und erfolgen unverbindlich. Sie erheben keinen Anspruch auf rechtliche Vollständigkeit oder Richtigkeit und stellen keine Rechtsberatung dar.



Foto: © ugiss / Adobe Stock

Übergreifendes Ziel dieser Rechtsnormen ist es, dass Unternehmen ihrer Verantwortung zum Schutz der Umwelt und zur Achtung von Menschenrechten im eigenen Unternehmen und in den Lieferketten nachkommen. Vor allem in global vernetzten Lieferketten entstehen häufig komplexe Herausforderungen, etwa bei der Textilproduktion oder beim Rohstoffabbau, die für einzelne Unternehmen oft schwer vollständig zu überblicken oder zu steuern sind. Dies verdeutlicht, wie wichtig ein klarer und abgestimmter Rahmen ist, der von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gemeinsam getragen wird.

Die Regelungen setzen genau hier an: Sie schaffen einen einheitlichen Mindeststandard, der Unternehmen Orientierung gibt, Prozesse strukturiert und sie dabei unterstützt, relevante Risiken frühzeitig zu erkennen und präventiv anzugehen oder, falls notwendig, angemessene Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Daraus können auch betriebswirtschaftliche Vorteile entstehen, etwa resilientere Lieferketten, geringere Haftungs-, Reputations- und Ausfallrisiken sowie die Vermeidung kostspieliger Krisenreaktionen. Zugleich greifen die Rechtsnormen Erwartungen auf, die Kund\*innen, Investor\*innen, die Zivilgesellschaft und Geschäftspartner seit vielen Jahren an verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln stellen und die bislang vor allem in internationalen, rechtlich nicht verbindlichen Standards verankert waren.

Zwei der relevantesten internationalen Rahmenwerke sind die folgenden:

- **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** (im Folgenden: „UN-Leitprinzipien“): Die UN-Leitprinzipien wurden 2011 einstimmig vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet. Sie gelten als Meilenstein, da sie als erstes Dokument die Verpflichtung von Staaten, die Menschenrechte zu schützen, von der Verantwortung von Unternehmen abgrenzen, diese Rechte zu achten. Insbesondere zeigen sie auf, wie Unternehmen durch menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse (Grundsatzerklärung, Risikoanalyse, Maßnahmen, Beschwerdeverfahren etc.) dieser Verantwortung nachkommen können. Die ‚Bausteine‘ der dort ausgeführten Sorgfaltsprozesse finden sich zentral in vielen der oben genannten Rechtsnormen wieder. Die UN-Leitprinzipien selbst sind nicht rechtlich bindend. Sie beziehen sich jedoch auf bestehende internationale Pakte und Konventionen zum Menschenrechtsschutz und legen dar, was diese im Bereich der Wirtschaftstätigkeit konkret bedeuten.
- **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** (OECD-Leitsätze): Ziel der OECD-Leitsätze ist eine nachhaltige Wirtschaft. Sie formulieren Empfehlungen von 51 Regierungen an multinationale Unternehmen in OECD-Teilnehmerstaaten im Hinblick auf zentrale Bereiche der Unternehmensverantwortung wie Menschenrechte (im Einklang mit den UN-Leitprinzipien), Korruptionsprävention, Umwelt- und Klimaschutz etc. Kern der OECD-Leitsätze in Bezug auf Menschenrechte ist – wie bei den UN-Leitprinzipien – der Sorgfaltspflichtenansatz. Die OECD-Leitsätze „sind rechtlich nicht verbindlich, entsprechen aber der Erwartung der Bundesregierung an das Verhalten multinationaler Unternehmen bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten“ ([bafa.de](http://bafa.de)).

In der öffentlichen Debatte wird oft kritisiert, dass die Umsetzung von (Lieferketten-) Normen aufwendig und belastend für Unternehmen sei (siehe auch Hinweis unten). Ohne Frage stellen sie Unternehmen vor einige Herausforderungen. Viele dieser Rechtsnormen basieren jedoch auf den grundlegenden Ansätzen der oben beschriebenen internationalen Standards. Daher kann ein integrierter Ansatz für Unternehmen sinnvoll sein, um die unterschiedlichen Anforderungen auf effektive und effiziente Weise zu erfüllen. Insbesondere kann die Nutzung eines solchen Ansatzes Unternehmen dabei helfen, knappe personelle und finanzielle Ressourcen zielführend, möglichst ‚bürokratiearm‘ und dafür wirkungsorientiert einzusetzen.



## Ziel dieses Papiers

- Einen Kurzüberblick über die Sorgfalts- und anderen Pflichten aus wichtigen (Lieferketten-) Normen geben, insbesondere deren Überschneidungen;
- die Herausforderungen und Lösungsansätze von Unternehmen beim Umgang mit verschiedenen Rechtsnormen beleuchten; und
- Unternehmen konkrete Handlungsempfehlungen geben, um die Rechtsnormen mit Hilfe eines integrierten Ansatzes effektiv und effizient umzusetzen.

Zielgruppe des Papiers sind deutsche Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von unterschiedlichen (Lieferketten-) Normen fallen.



## Hinweis

Das vorliegende Fachpapier stellt den Stand der verabschiedeten Rechtsnormen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar. Alle beschlossenen Änderungen durch das EU Omnibus I-Paket sowie im Rahmen der EUDR wurden dabei ebenfalls berücksichtigt. Mit dem Omnibus I-Paket, das die Europäische Kommission erstmals im Februar 2025 veröffentlichte, wurden zentrale Nachhaltigkeitsvorschriften (CSDDD, CSRD, EU Taxonomy, CBAM) überarbeitet und angepasst, um Bürokratie abzubauen und insbesondere kleinere Unternehmen zu entlasten (siehe Details im Anhang).

In Deutschland hat das Bundeskabinett am 03.09.2025 ein Gesetz zur Änderung des LkSG auf den Weg gebracht; dieses ist jedoch noch nicht vom Deutschen Bundestag verabschiedet.

Das Papier basiert auf Ausarbeitungen des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte und wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Es dient ausschließlich der fachlichen Information sowie der Unterstützung bei der praktischen Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Die enthaltenen Inhalte stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können eine solche auch nicht ersetzen.



# 3. Die Rechtsnormen im Überblick

Neben bereits geltenden Rechtsnormen beginnt in den kommenden Jahren gestaffelt die Anwendung mehrerer europäischer Richtlinien und Verordnungen im Bereich Nachhaltigkeit für Unternehmen. Die verschiedenen Rechtsnormen umfassen allgemeine, themenspezifische und produktspezifische Sorgfaltspflichten, Transparenz- und Offenlegungspflichten sowie verwandte Themen wie CO<sub>2</sub>-Emissionen, Greenwashing und Ökodesign (Tabelle 1). Dabei gelten EU-Verordnungen unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, sobald sie in Kraft treten. Richtlinien müssen dagegen innerhalb einer vorgegebenen Frist durch Gesetze in nationales Recht umgesetzt werden.

Verschiedene Unternehmen sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten durch die Rechtsnormen verpflichtet (Grafik 1). Zudem sind sie nicht gleichermaßen von den Regulierungen betroffen oder werden es künftig sein. Dies veranschaulichen die fiktiven Beispiele in Grafik 2.

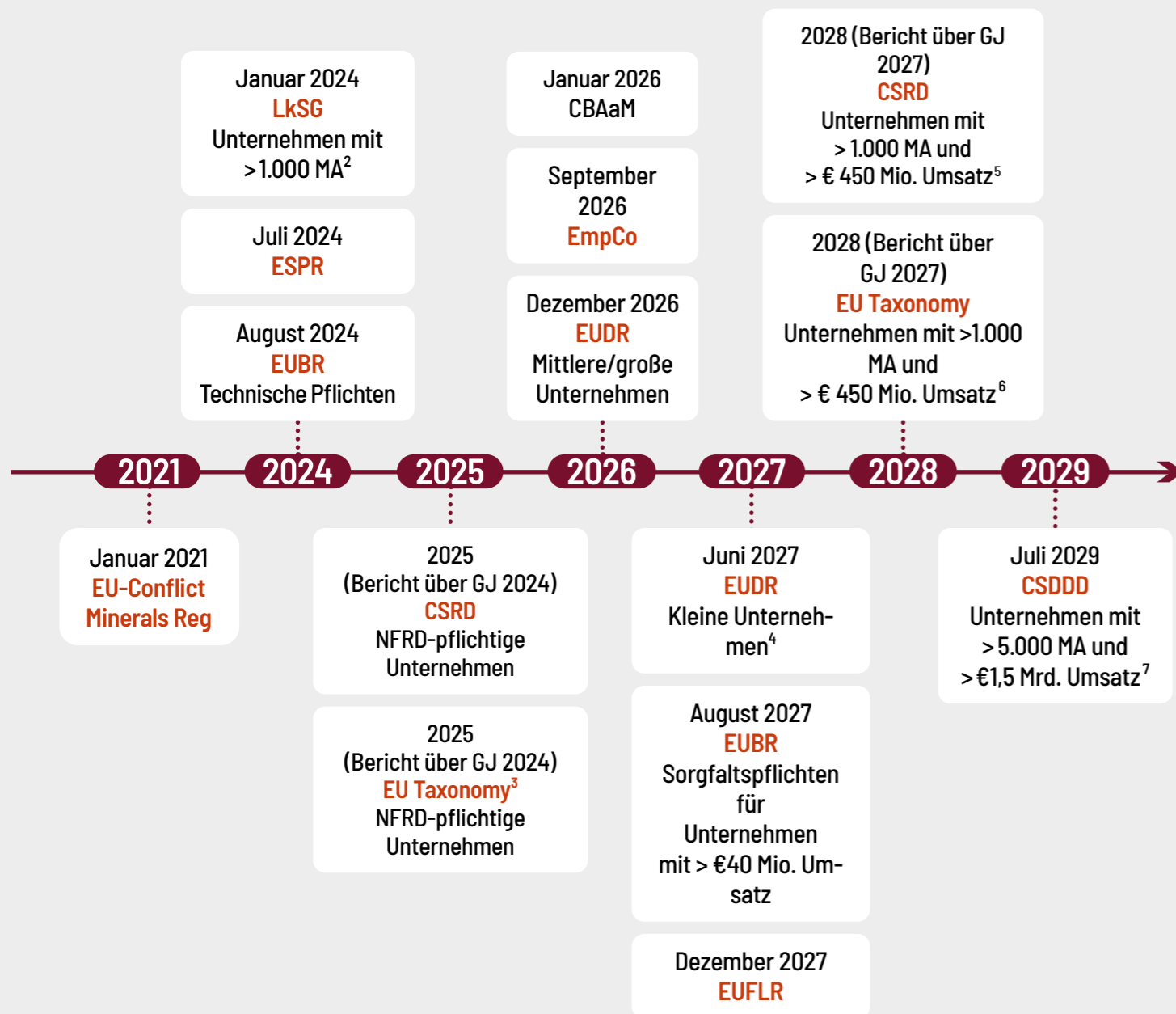
Ein detaillierter Überblick für jede Rechtsnorm befindet sich im Anhang.

Tabelle 1:  
Überblick der verschiedenen Rechtsnormen

Rechtsnormen	Abkürzung	Spezifischer Fokus
<b>Allgemeine Sorgfaltspflichten</b>		
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Deutschland)	LkSG	Allgemeine Sorgfaltspflichten
EU-Lieferketten-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive)	CSDDD	Allgemeine Sorgfaltspflichten
EU Taxonomie-Verordnung	EU Taxonomy	Allgemeine Sorgfaltspflichten (Art. 18) Transparenz- und Offenlegungspflichten
<b>Themen- und produktspezifische Sorgfaltspflichten</b>		
EU-Zwangsarbeits-Verordnung (Forced Labour Regulation)	EUFLR	Produktbezogene Pflichten; indirekt: Themenspezifische Sorgfaltspflichten: <sup>1</sup> Zwang sarbeit (alle Produkte)
EU-Batterie-Verordnung (Battery Regulation)	EUBR	Produktspezifische Sorgfaltspflichten: Batterien
EU-Entwaldungs-Verordnung (Deforestation Regulation)	EUDR	Produktspezifische Sorgfaltspflichten: Holz, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Ölpalmen, Soja, Rinder
EU-Konfliktminerale-Verordnung	EU Conflict Minerals Reg	Produktspezifische Sorgfaltspflichten: Zinn, Tantal, Wolfram, Gold (3TG)
<b>Transparenz- und Offenlegungspflichten</b>		
EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive)	CSRD	Transparenz- und Offenlegungspflichten
<b>Andere Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>		
EU Carbon Border Adjustment Mechanism	CBAM	CO <sub>2</sub> -Emissionen: Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität, Düngemittel, Wasserstoffe
EU Empowering Consumers-Richtlinie	EmpCo	Greenwashing (alle Produkte und Dienstleistungen)
EU-Ökodesign-Verordnung (Ecodesign for Sustainable Products Regulation)	ESPR	Ökodesign (fast alle Produkte)

<sup>1</sup> Die EUFLR enthält keine Sorgfaltspflichten, sondern erlegt Unternehmen produktbezogene Pflichten auf. In der Praxis sind jedoch Sorgfaltsprozesse bezüglich Zwangsarbeit im Unternehmen notwendig, um die produktbezogenen Anforderungen der EUFLR zu erfüllen.

# Grafik 1: Anwendungsbeginn der Rechtsnormen<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Jahreszahl bezieht sich auf den Anwendungsbeginn für Unternehmen bzw. den Beginn der Berichtspflicht (CSRD/EU Taxonomy). Vereinfachte Darstellung des Anwendungsbereichs der Übersicht halber. Unternehmen sollten ihre Betroffenheit individuell prüfen

<sup>2</sup> Anwendungsbeginn des LkSG war Januar 2023 für Unternehmen mit >3.000 MA in Deutschland. Der Übersicht halber 2024 aufgeführt - Anwendungsbeginn für Unternehmen mit >1.000 MA in Deutschland und damit alle betroffenen Unternehmen

<sup>3</sup> EU Taxonomy aufgrund des Bezugs zur CSRD (Bericht über Taxonomie-Konformität muss Teil des CSRD-Berichts sein) im Jahr 2025 aufgeführt. Unternehmen, die nach der Non-Financial Reporting Directive (NFRD, seit Januar 2024 von CSRD abgelöst) berichtspflichtig sind, müssen seit 2022 (Bericht über GJ 2021) unter der EU Taxonomy berichten

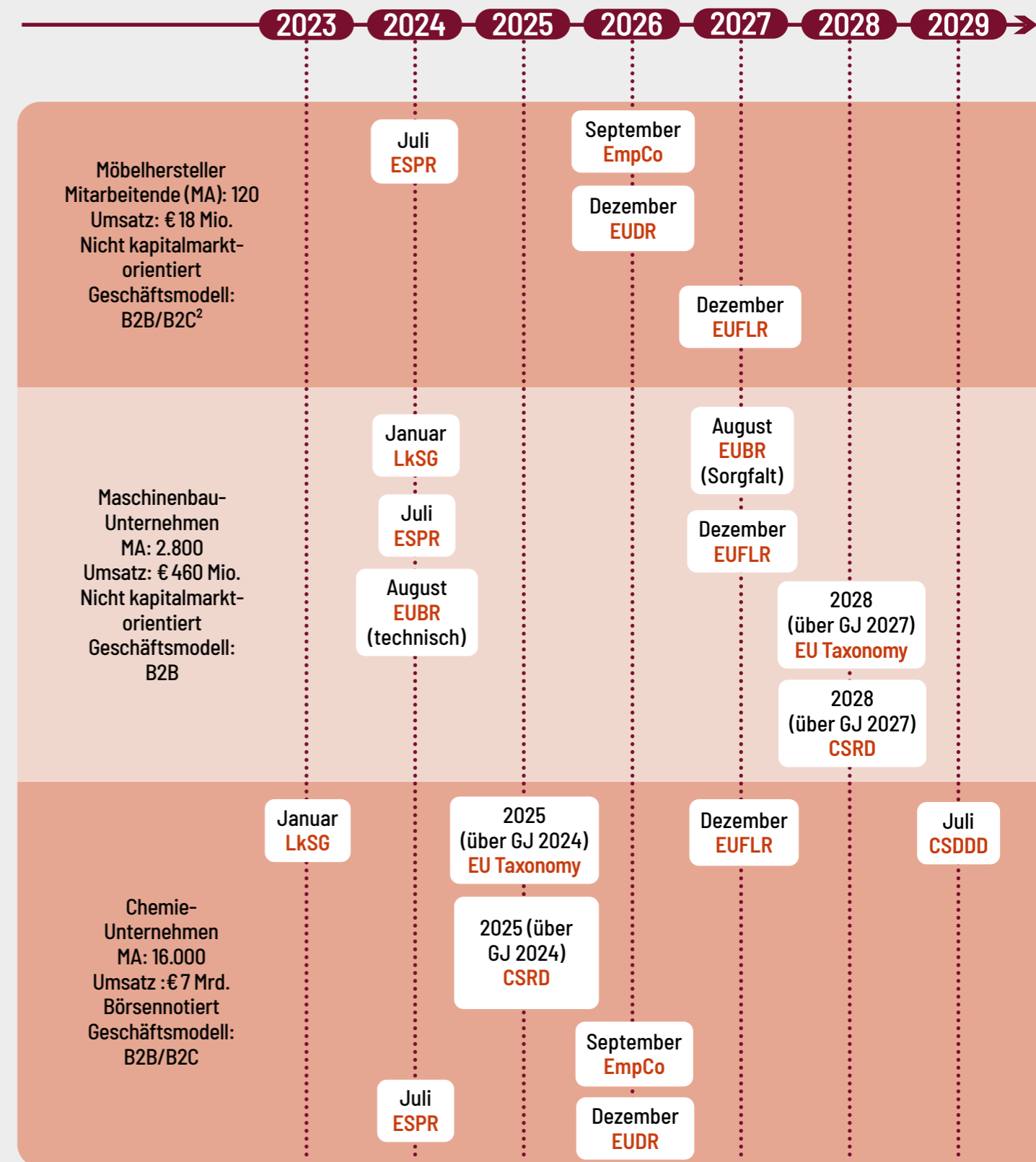
<sup>4</sup> Unternehmen, die am 31.12.2024 zwei von drei Kriterien erfüllen: <€7,5 Mio. Bilanzsumme, <€15 Mio. Nettoumsatz, max. 50 MA

<sup>5</sup> Unternehmen, die seit 2025 (über GJ 2024) berichtspflichtig sind, aber durch die geänderten Schwellenwerte nicht mehr CSRD-pflichtig sind, können von der Berichtspflicht über GJ 2025 und 2026 befreit werden (abhängig von nationaler Umsetzung)

<sup>6</sup> Beschränkung des Anwendungsbereichs der EU Taxonomy analog CSRD

<sup>7</sup> Umsatz weltweit für EU-Unternehmen bzw. in der EU für Nicht-EU-Unternehmen

# Grafik 2: Beispiel: Betroffenheit verschiedener Unternehmen<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Jahreszahl bezieht sich auf den Anwendungsbeginn für Unternehmen bzw. der Berichtspflicht (CSRD/EU Taxonomy). Vereinfachte Darstellung des Anwendungsbereichs der Übersicht halber. Unternehmen sollten ihre Betroffenheit individuell prüfen. Fiktive Unternehmen.

<sup>2</sup> B2B = Business to Business, B2C = Business to Consumer

# 4. Anforderungen an Sorgfaltsprozesse und weitere Pflichten

Um die Sorgfalts- und weiteren Pflichten der genannten Rechtsnormen sowie insbesondere deren Überschneidungen zu beleuchten, wurden die Rechtsnormen auf folgende Aspekte untersucht (siehe Anhang):

- **Ansatz:**
  - Sorgfaltspflichten: allgemein, themenspezifisch, produktspezifisch
  - Notwendige Lieferkettentransparenz (ohne Anforderungen an Sorgfaltspflichten)
  - Transparenz- und Offenlegungspflichten
  - Technische Anforderungen<sup>2</sup>
- **Ziel der Rechtsnorm**
  - (Geplanter) Anwendungsbeginn
  - Verpflichtete Unternehmen
  - Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug
  - Rechtliche Entwicklungen und Änderungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (z.B. Omnibus I)

Fokus der Untersuchung war insbesondere, inwieweit die Anforderungen der jeweiligen Rechtsnormen auf den zentralen ‚Bausteinen‘ unternehmerischer Sorgfalt (Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen etc.) im Sinne internationaler Standards basieren, und wo es Überschneidungen gibt. Dies bietet konkrete handlungsleitende Erkenntnisse für Unternehmen: Je mehr die Rechtsnormen auf den gleichen Kernelementen beruhen, desto sinnvoller ist es für Unternehmen, die von mehreren Rechtsnormen betroffen sind, einen integrierten Ansatz zu wählen, um Synergieeffekte zu heben und Doppelarbeit zu vermeiden.

<sup>2</sup> Technische Anforderungen sind hier definiert als: Pflichten, die über die Erlangung notwendiger Informationen zur Herstellung von Lieferkettentransparenz (z.B. Lieferantennamen, Branche, Herkunftsland) im Sinne eines risikobasierten Sorgfaltsprozesses hinausgehen. Beispiele: Geolokalisierung und Aufbau eines Systems zur Rückverfolgbarkeit unter der EUDR, Kennzeichnungspflichten der EUBR, Emissionsberechnungen der CBAM, doppelte Wesentlichkeitsanalyse der CSRD.



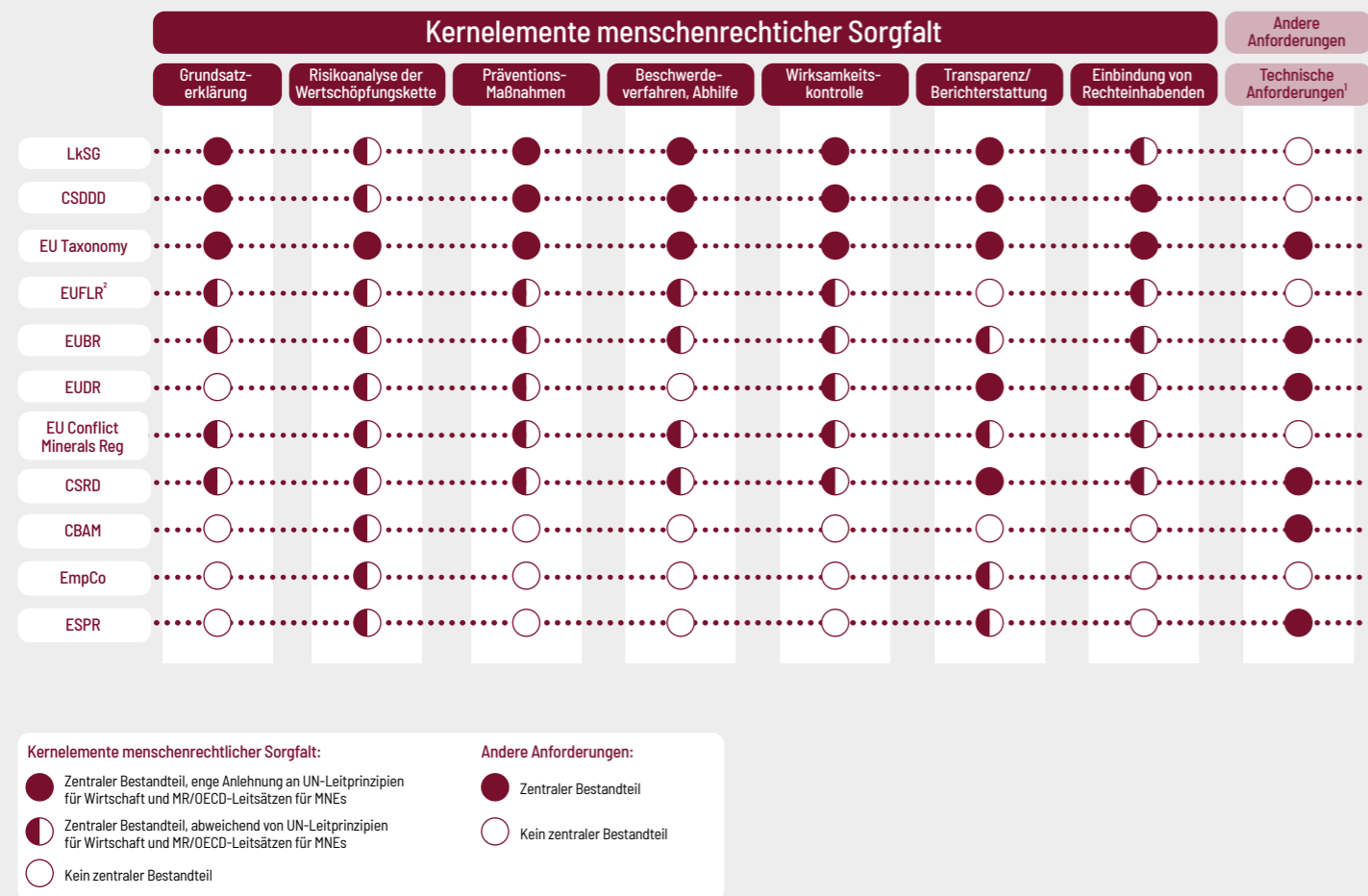
Foto: © LuxeShutter / Adobe Stock

Anhand von Grafik 3 lässt sich nachvollziehen, dass es Überschneidungen, aber auch Diskrepanzen bei den Anforderungen der verschiedenen Regularien gibt. Die dort abgebildeten ‚Kreise‘ zeigen den Grad der Anlehnung der Anforderungen an die UN-Leitprinzipien sowie die OECD-Leitsätze. Die zugrundeliegende qualitative Bewertung wurde mit größter Sorgfalt erstellt, ermöglicht jedoch nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit. So verlangt beispielsweise das LkSG eine Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs und der vorgelagerten Lieferkette, nicht aber – wie in den UN-Leitprinzipien vorgesehen – der gesamten nachgelagerten Lieferkette. Hier erfolgte die Bewertung dementsprechend mit einem „halben Kreis“. Ein halber Kreis wurde ebenfalls vergeben, wenn nur bestimmte Produkte oder Wertschöpfungsstufen der Risikoanalyse unterliegen, wie bei der EUBR oder der EUDR.

Die Analyse zeigt, dass insbesondere **LkSG, CSDDD, EU Taxonomy, EUFLR und EUBR eine starke inhaltliche Überschneidung der Anforderungen** durch die enge Anlehnung an die UN-Leitprinzipien sowie die OECD-Leitsätze aufweisen. Die EU Taxonomy sei hier besonders hervorgehoben, da sie in der Diskussion oft vernachlässigt wird: Als ‚taxonomiekonform‘ (und damit ökologisch nachhaltig) gelten nur solche wirtschaftliche Aktivitäten, die auch soziale Mindeststandards einhalten, u.a. gemäß der OECD-Leitsätze und UN-Leitprinzipien. Dies erfordert von betroffenen Unternehmen, dass sie entsprechende Sorgfaltsprozesse vorweisen können.

Auch die EU Conflict Minerals Reg beinhaltet eine enge inhaltliche Anlehnung an die OECD-Leitsätze, spezifiziert durch den dort genutzten Ansatz des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

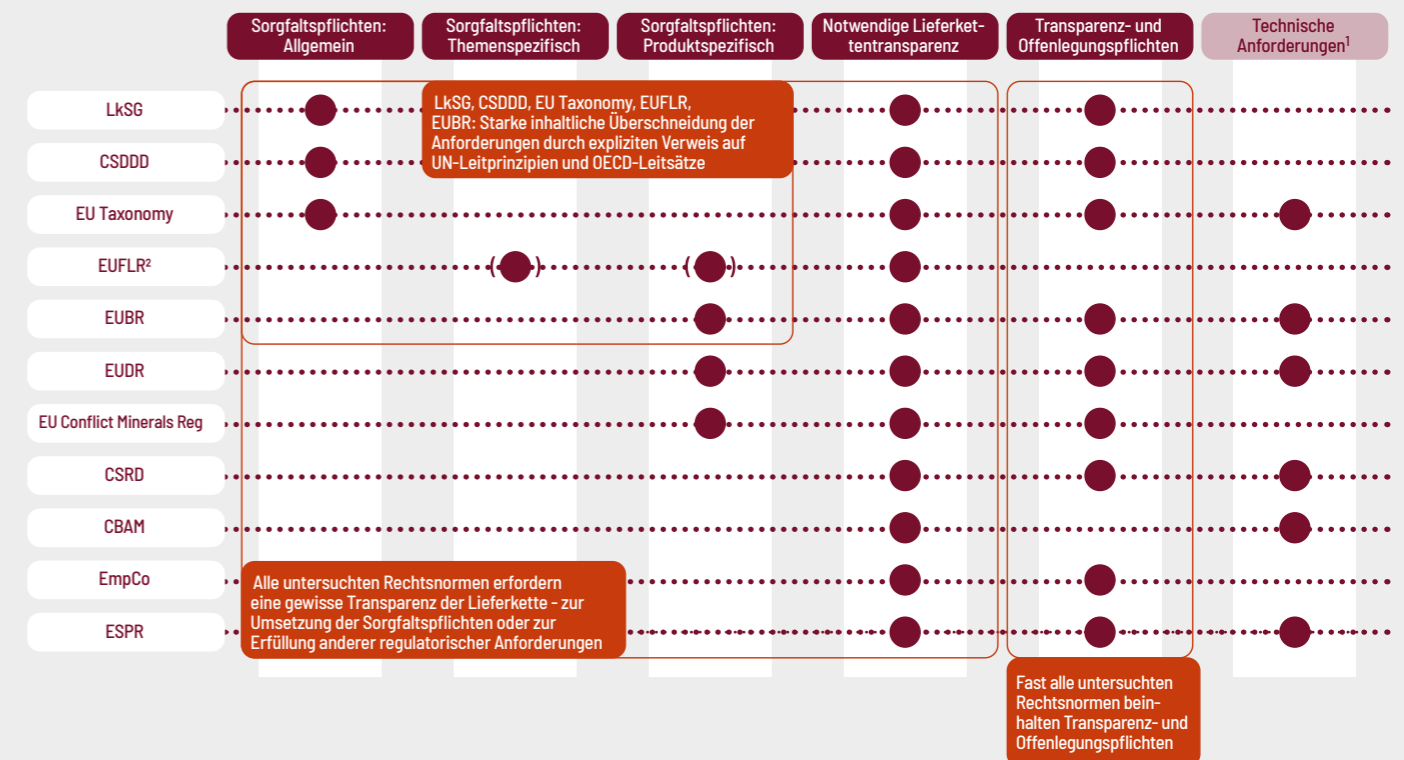
### Grafik 3: Überblick der Anforderungen verschiedener (Lieferketten-) Normen



<sup>1</sup> Technische Anforderungen: Pflichten, die über die Erlangung notwendiger Informationen zur Herstellung von Lieferkettentransparenz (z.B. Lieferantennamen, Branche, Herkunftsland) im Sinne eines risikobasierten Sorgfaltsprozesses hinausgehen. Beispiele: Geolokalisation und Aufbau eines Systems zur Rückverfolgbarkeit unter der EUDR, Kennzeichnungspflichten der EUBR, Emissionsberechnungen der CBAM, doppelte Wesentlichkeitsanalyse der CSRD.

<sup>2</sup> Die EUFLR enthält keine Sorgfaltspflichten, sondern erlegt Unternehmen produktbezogene Pflichten auf. In der Praxis sind jedoch Sorgfaltsprozesse bezüglich Zwangsarbeit im Unternehmen notwendig, um die produktbezogenen Anforderungen der EUFLR zu erfüllen. Die hier dargestellte Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die in der Umsetzung notwendigen Schritte.

### Grafik 4: Überschneidung der Anforderungen



Es zeigt sich auch, dass alle untersuchten Rechtsnormen eine **gewisse Lieferkettentransparenz erfordern** (siehe Grafik 4) – entweder zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten über eine Risikoanalyse, oder aber zur Erfüllung anderer gesetzlicher Anforderungen. Die Empowering Consumers-Richtlinie, die ab 2026 umgesetzt werden muss, verbietet beispielsweise die Verwendung vager und nicht belegbarer Umweltaussagen und unbestimmter sozialer Merkmale (wie ‚verantwortungsvoll‘) bei Produktwerbung. Sie erfordert außerdem erweiterte Informationen über Produkte für Verbraucher\*innen, damit diese gut informierte Kaufentscheidungen treffen können. Es wird Unternehmen schwer möglich sein, diese erweiterten Informationspflichten zu erfüllen oder belastbare (Werbe-)Aussagen zu treffen, ohne die Umweltcharakteristika ihrer Produkte sowie die Bedingungen genau zu kennen, unter denen sie hergestellt wurden.

Ebenso beinhalten fast alle untersuchten Rechtsnormen **öffentliche Transparenz- und Offenlegungspflichten** (mit Ausnahme von EUFLR sowie CBAM, die nur Berichterstattung an die Behörden verlangen). Die CSRD stellt diesbezüglich ein ‚Bindeglied‘ für viele andere Rechtsnormen dar: Sowohl die Berichterstattung zur CSDDD als auch die zu EU Taxonomy findet im CSRD-Bericht statt; die Berichterstattung zu EUDR sowie ggf. zur EUBR kann im CSRD-Bericht erfolgen.

<sup>1</sup> Technische Anforderungen: Pflichten, die über die Erlangung notwendiger Informationen zur Herstellung von Lieferkettentransparenz (z.B. Lieferantennamen, Branche, Herkunftsland) im Sinne eines risikobasierten Sorgfaltsprozesses hinausgehen. Beispiele: Geolokalisation der EUDR, Kennzeichnungspflichten der EUBR, Emissionsberechnungen der CBAM, doppelte Wesentlichkeitsanalyse der CSRD.

<sup>2</sup> Die EUFLR enthält keine Sorgfaltspflichten, sondern erlegt Unternehmen produktbezogene Pflichten auf. In der Praxis sind jedoch Sorgfaltsprozesse bezüglich Zwangsarbeit im Unternehmen notwendig, um die produktbezogenen Anforderungen der EUFLR zu erfüllen.

# 5. Herausforderungen und Lösungsansätze

Trotz aller Gemeinsamkeiten gibt es auch zentrale Unterschiede im Detail der verschiedenen Rechtsnormen (siehe auch den detaillierten Überblick der Rechtsnormen im Anhang), die Unternehmen vor Herausforderungen stellen. So kann sich eine Risikoanalyse auf den eigenen Geschäftsbereich sowie die Lieferketten oder nur auf die Lieferketten beziehen. Der Fokus kann auf bestimmten Themen liegen (z. B. Zwangsarbeit für EUFLR) oder auf bestimmten Produkten (z. B. Batterien für EUBR; Holz, Palmöl, Soja etc. für EUDR; Stahl, Zement, Aluminium etc. für CBAM). Die notwendigen Informationen für die Berichterstattung sind trotz des einheitlichen ‚Daches‘ CRSD auch häufig unterschiedlich.

Zusätzlich stellen einige Rechtsnormen, wie weiter oben beschrieben, umfangreiche technische Anforderungen (siehe auch Fußnote 2). Dazu gehören beispielsweise:

- **EU Taxonomy:** Datenerhebung zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität in Bezug auf Umsatz, Investitionen und Betriebsaufwendungen, Klimarisikoanalyse
- **EUBR:** Kennzeichnungspflichten für Batterien, Erklärung zum CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, Einhaltung von Rezyklatanteilen etc.
- **EUDR:** Umfassende Informationsanforderungen, u.a. Beschreibung und Menge der Erzeugnisse, Geolokalisierungsdaten aller relevanten Erzeuger-Grundstücke; Abgabe einer Sorgfaltserklärung.

Zu weiteren Herausforderungen und Lösungsansätzen erhielt der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte im Oktober und November 2025 Feedback von 35 Unternehmen und Wirtschaftsverbänden. Im Rahmen einstündiger Gespräche wurden sieben Wirtschaftsverbände und fünf Unternehmen unterschiedlicher Branchen, vom KMU bis zum DAX40-Konzern, befragt. Zusätzlich nahmen 23 Unternehmensvertreter\*innen verschiedenster Branchen und Größen an einer vom Helpdesk entwickelten Online-Umfrage teil.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Dopplungen zwischen Konsultation und Umfrage bei Unternehmen sind möglich aufgrund der Anonymität der Umfrage.

Unternehmen und Verbände nannten folgende **Herausforderungen:**

- **Unsicherheit aufgrund vielfältiger regulatorischer Anforderungen:** Welche Rechtsnormen treffen ab wann wie auf Unternehmen zu? In der Umfrage nannten 73% der Unternehmen<sup>4</sup> dies als „sehr große Herausforderung“.
- **Verhalten der Rechtsnormen zueinander** und wie die Umsetzung bestimmter Gesetze auf die Erfüllung anderer Anforderungen einzuwirkt. Appell an die Politik, Überschneidungen herauszustellen. Umfrage: Umsetzung eines integrierten Ansatzes (73%).
- **Politische Unklarheit** erfordert u.a. viel Zeit für das interne Engagement, um Sorgfaltsprozesse trotz rechtlicher Unsicherheit voranzutreiben.
- **Rechtskonformität erarbeiteter Prozesse** – die gesetzlichen Anforderungen werden oft als vage wahrgenommen, was die Umsetzung in der Praxis erschwert
- **Bedarf an neuen Prozessen, Systemen, IT-Lösungen** mit dazugehörigen Kosten. Umfrage: Verfügbarkeit notwendiger Ressourcen (64%).
- **Indirekte Betroffenheit** insbesondere kleinerer Unternehmen.
- **Datenbeschaffung** bei Lieferanten. Umfrage: 91%

Unternehmen sahen jedoch auch **Lösungsansätze** für die beschriebenen Herausforderungen. Sie nannten folgende Aspekte:

- **Nutzung eines integrierten Ansatzes** zur einfacheren Umsetzung und Vorbereitung auf zukünftige Anforderungen. Umfrage: Integrierte Risiko- bzw. Lieferkettenanalyse als Lösungsansatz (jeweils 36%).
- **Eigenes Sorgfaltsmanagementsystem** trotz indirekter Betroffenheit über Kundenanforderungen.
- **Teilnahme an Brancheninitiativen.** Umfrage: Meistgenannter Lösungsansatz (55%).
- **Nutzung von Kundenanforderungen** über gesetzliche Anforderungen hinaus für die interne Argumentation und Unterstützung der Umsetzung.
- **Digitale Tools.** Umfrage: 36%

Die hilfreichsten Lösungsansätze laut Umfrage waren:

- Definition klarer Verantwortlichkeiten (45%)
- Branchenkooperationen (38%)
- Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit (38%)

Wie einige befragte Unternehmen bereits erkannt haben, ist die Anwendung eines integrierten Ansatzes sinnvoll, um die bereits dargestellten Überschneidungen der unterschiedlichen Rechtsnormen zu nutzen. Selbstverständlich müssen Unternehmen, die durch die genannten Rechtsnormen verpflichtet sind, auch die oben beschriebenen spezifischen Anforderungen erfüllen. Sorgfaltpflichten bzw. die Anforderungen an eine gewisse Lieferkettentransparenz stellen aber einen so elementaren Kern der verschiedenen Rechtsnormen dar, dass es sich dennoch lohnt, diese nicht individuell, sondern durch einen integrierten Ansatz anzugehen. Ein Fokus auf die zentralen Sorgfalts-Elemente hilft ebenfalls dabei, relevante Systeme und Prozesse auch vor dem Hintergrund politischer Unklarheit aufzusetzen. Eine Struktur, Leitfragen und Beispiele für einen integrierten Ansatz sind nachfolgend dargestellt.

<sup>4</sup> Alle dargestellten quantitativen Umfrageergebnisse beinhalten Mehrfachnennungen, d.h. Teilnehmende konnten jeweils mehrere Antworten auf eine Frage auswählen.

# 6. Handlungsempfehlungen für einen integrierten Ansatz

Ein integrierter Ansatz zur Organisation und Umsetzung kann Unternehmen dabei unterstützen, Doppelarbeit zu vermeiden und die Überschneidungen der gesetzlichen Anforderungen aktiv für sich zu nutzen (siehe Grafiken 5-6)<sup>5</sup>. Der Aufbau eines robusten Sorgfaltsmanagementsystems im Einklang mit internationalen Standards ist dabei – auch bei andauernder politischer Unsicherheit – die beste Vorbereitung auf die Umsetzung zukünftiger gesetzlicher Anforderungen. Unternehmen, die sich frühzeitig mit der Thematik auseinandersetzen und entsprechende Schritte einleiten, werden in den nächsten Jahren von dieser Vorarbeit profitieren.

Dies gilt auch für (kleinere) Unternehmen, die über ihre Kunden indirekt von Sorgfalts- und anderen Gesetzen betroffen sind und entsprechend viele Auskunftersuchen erhalten sowie vertraglich vereinbarte Anforderungen einhalten müssen. Auch diese Unternehmen können davon profitieren, ein eigenes, der Unternehmensgröße und dem Risikoprofil angemessenes Sorgfaltsmanagementsystem aufzusetzen, zu dokumentieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Informationen über dieses System können dann für die Erfüllung der Anforderungen verschiedener Kunden sowie ggf. die öffentliche Kommunikation genutzt werden.

Zentral wichtiger Ausgangspunkt für die Umsetzung eines integrierten Ansatzes ist die übergreifende Gesetzesanalyse. Unternehmen sollten die einzelnen Rechtsnormen nicht individuell – z.B. durch unterschiedliche Abteilungen – betrachten, sondern eine gemeinsame Analyse der Anforderungen verschiedener Rechtsnormen vornehmen. Dabei kann konkret identifiziert werden, welche Überschneidungen es gibt (z. B. Elemente der unternehmerischen Sorgfalt wie die Risikoanalyse, oder bestimmte Lieferketten, die besonders betroffen sind und daher priorisiert werden sollten) und welche Anforderungen separat bearbeitet werden müssen (z. B. technische Anforderungen).

Zusätzlich sollten Unternehmen an diesem Punkt auch prüfen, welche ggf. zusätzlichen Anforderungen beispielsweise aus Verträgen mit Kunden bestehen, die sie erfüllen müssen. Da diese über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen können, sollten sie in der weiteren Umsetzung ebenfalls berücksichtigt werden.



Foto: © ugiss / Adobe Stock

Die Umsetzung des integrierten Ansatzes sieht natürlich für verschiedene Unternehmen unterschiedlich aus. Dies verdeutlichen Grafiken 7 und 8 anhand zweier Beispielen aus Grafik 2.

Vor dem Hintergrund sich potenziell ändernder gesetzlicher Anforderungen ist eine regelmäßige Überprüfung der Anforderungen auf Aktualität zentral. In der Folge sollten Unternehmen relevante Prozesse und Systeme anpassen – idealerweise wieder mit einem Blick auf das ‚große Ganze‘ im Sinne des integrierten Ansatzes.

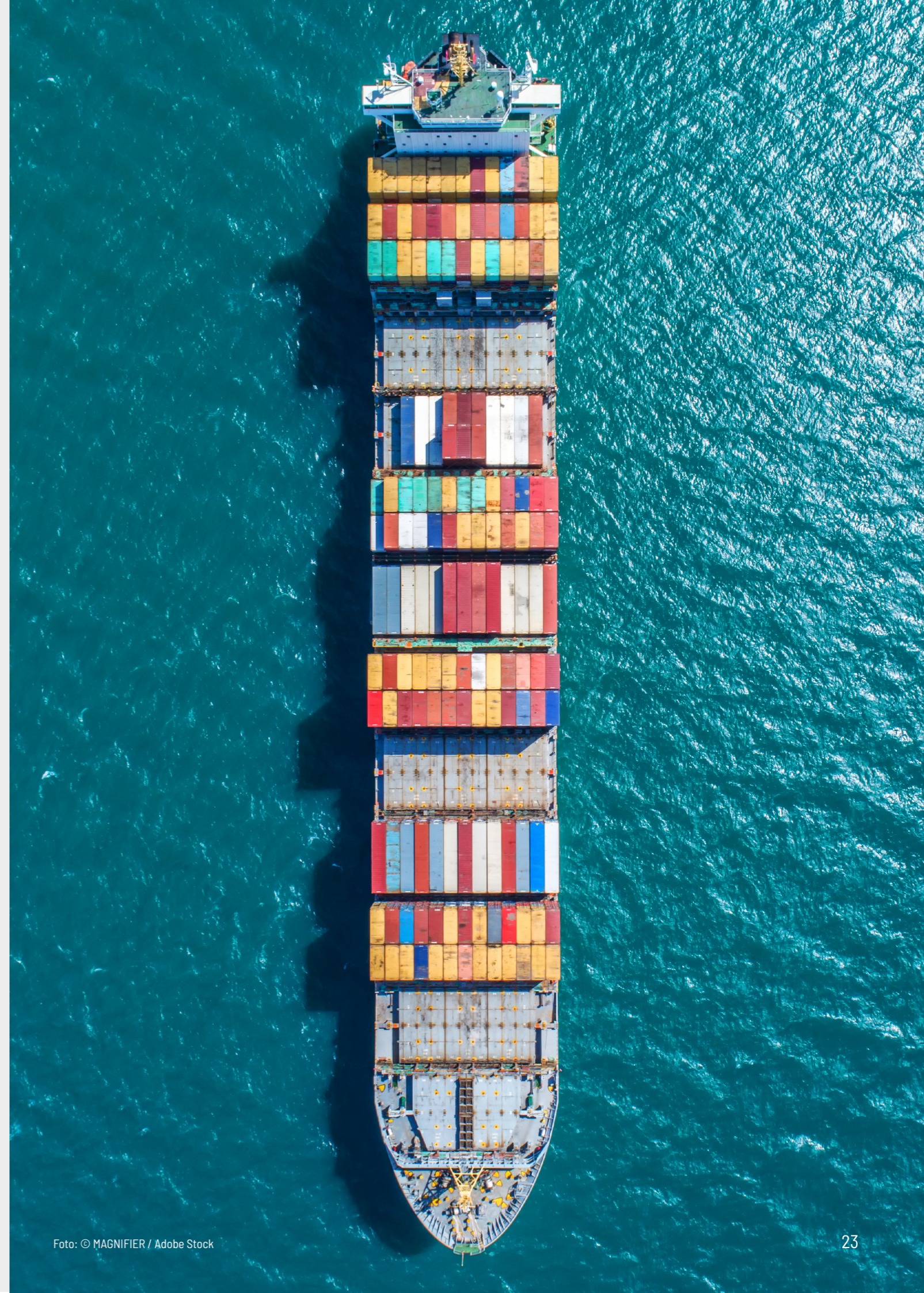
Die Anforderungen der unterschiedlichen (Lieferketten-)Normen sind komplex und erfordern einige Anstrengungen von Unternehmen. Schritt für Schritt mit Hilfe eines integrierten Ansatzes und strukturierter abteilungsübergreifender Zusammenarbeit vorzugehen, kann die Anforderungen jedoch für Unternehmen handhabbarer machen und eine effektive und effiziente Umsetzung unterstützen.

<sup>5</sup> Ein ähnlicher Ansatz wie der hier dargestellte findet sich in der Publikation [EU Sustainability Rules Are a Mess, but Your Due Diligence Doesn't Have to Be](#) der Nachhaltigkeitsexpertin Tu Rinsche (28.09.2025).

# Grafik 5: Ein integrierter Ansatz zur effektiven und effizienten Umsetzung



Hinweis: Die regulatorischen und anderen Anforderungen sollten regelmäßig auf Aktualität überprüft werden.



# Detailliertere Leitfragen für die Organisation:

## Übergreifende Gesetzanalyse

- ✓ Durch welche Rechtsnormen ist mein Unternehmen verpflichtet? Ab wann?
- ✓ Was muss ich konkret tun, um die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen?
- ✓ Wo überschneiden sich die Anforderungen (z.B. in Bezug auf Sorgfaltsprozesse, Themen, Produkte, Lieferketten)?
- ✓ Welche weiteren, technischen Anforderungen stellen die Rechtsnormen? Gibt es Überschneidungen?
- ✓ Welche anderen Anforderungen (z.B. aus Verträgen mit Kunden) gibt es?
- ✓ Welche Transparenz- und Offenlegungspflichten gibt es? Welche Informationen brauche ich dafür?

## Gap-Analyse

- ✓ Welche regulatorischen Anforderungen erfüllt mein Unternehmen bereits, wo sind Lücken?
- ✓ Kernelemente unternehmerischer Sorgfalt – was gibt es, was fehlt? z.B.:
  - Welche Risikoanalyseprozesse gibt es? Liefern sie die benötigten Informationen?
  - Welche Maßnahmen sind bereits etabliert, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu mindern oder zu beenden?
  - Gibt es einen Beschwerdemechanismus? Erfüllt er die Anforderungen der verschiedenen Rechtsnormen?
  - Welche Mechanismen gibt es, um Stakeholder und Rechteinhabende einzubinden?
  - Welche Informationen werden bereits für die Berichterstattung erhoben? Inwieweit erfüllen sie die regulatorischen Pflichten?
- ✓ Technische Anforderungen der Rechtsnormen: Inwieweit können diese bereits erfüllt werden, wo sind Lücken?

## Verantwortlichkeiten und Projektplanung

- ✓ Wer muss involviert sein, um die identifizierten Lücken zu schließen?
  - Wer ist wofür verantwortlich? Auf welcher Management- und Arbeitsebene?
  - Wer benötigt ggf. zusätzliches Wissen? Wie kann dies vermittelt werden?
- ✓ Definition des Ambitionsniveaus – „nur“ Erfüllung regulatorischer Anforderungen oder auch breiterer Stakeholder-Erwartungen?
- ✓ Welche Ressourcen sind für die Umsetzung notwendig?
- ✓ Wie sieht der Projektplan aus?
- ✓ Wie kommunizieren die Verantwortlichen miteinander, um den Projektplan einzuhalten und Doppelarbeit zu vermeiden?
- ✓ Wie dokumentiere ich Governance und Projektmanagement für die interne und externe Berichterstattung?

## Unterstützung durch die Geschäftsleitung

- ✓ Wie kann ich die Vorteile eines integrierten Ansatzes (Effizienz, Schonung interner Ressourcen) herausstellen?
- ✓ Welches Ambitionsniveau für die Umsetzung sieht die Geschäftsleitung?

## Grafik 6: Detailliertere Leitfragen für die Umsetzung

Eine wirksame Umsetzung von Sorgfaltspflichten erfordert nicht nur die Berücksichtigung unterschiedlicher gesetzlicher Anforderungen, sondern auch ein konsistentes Zusammenspiel der relevanten Systeme, Prozesse und Rollen im Unternehmen.

Neben den grundlegenden Fragen auf Seite 22 bieten die folgenden detaillierteren Leitfragen eine Orientierung, wie Unternehmen diese Anforderungen ganzheitlich, effizient und praxisnah umsetzen können.

### Sorgfaltsprozess systematisch im Kerngeschäft verankern

#### Leitlinien

Wie kann ich gegebenenfalls notwendige neue Leitlinien so formulieren, dass sie mehreren Rechtsnormen genügen?

#### Risikoanalyse

Welche Informationen benötige ich in Bezug auf mein eigenes Unternehmen, welche von Lieferanten?

Welche Lieferketten sollte ich priorisieren?

Wie kann ich sicherstellen, dass ich Lieferanten nur einmal befragen muss?

Was sind die schwersten und wahrscheinlichsten Risiken im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette?

#### Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle

Welche Maßnahmen sollte ich wann ergreifen, um die schwersten und wahrscheinlichsten Risiken zuerst zu adressieren?

Welche Maßnahmen sollten priorisiert werden, weil sie auf mehrere Rechtsnormen einzahlen?

Wie kann ich zukünftig prüfen, ob die Maßnahmen die Risiken mindern oder beenden?

#### Beschwerdeverfahren und Abhilfe

Wie kann ich meine Beschwerdeverfahren so anpassen, dass sie die Anforderungen der verschiedenen Rechtsnormen erfüllen?

Wie muss ich meine Abhilfeprozesse anpassen, um die Anforderungen der verschiedenen Rechtsnormen zu erfüllen?

#### Einbindung von Rechteinhabenden

Wie identifiziere ich die wichtigsten Rechteinhabenden und binde sie zuerst ein?

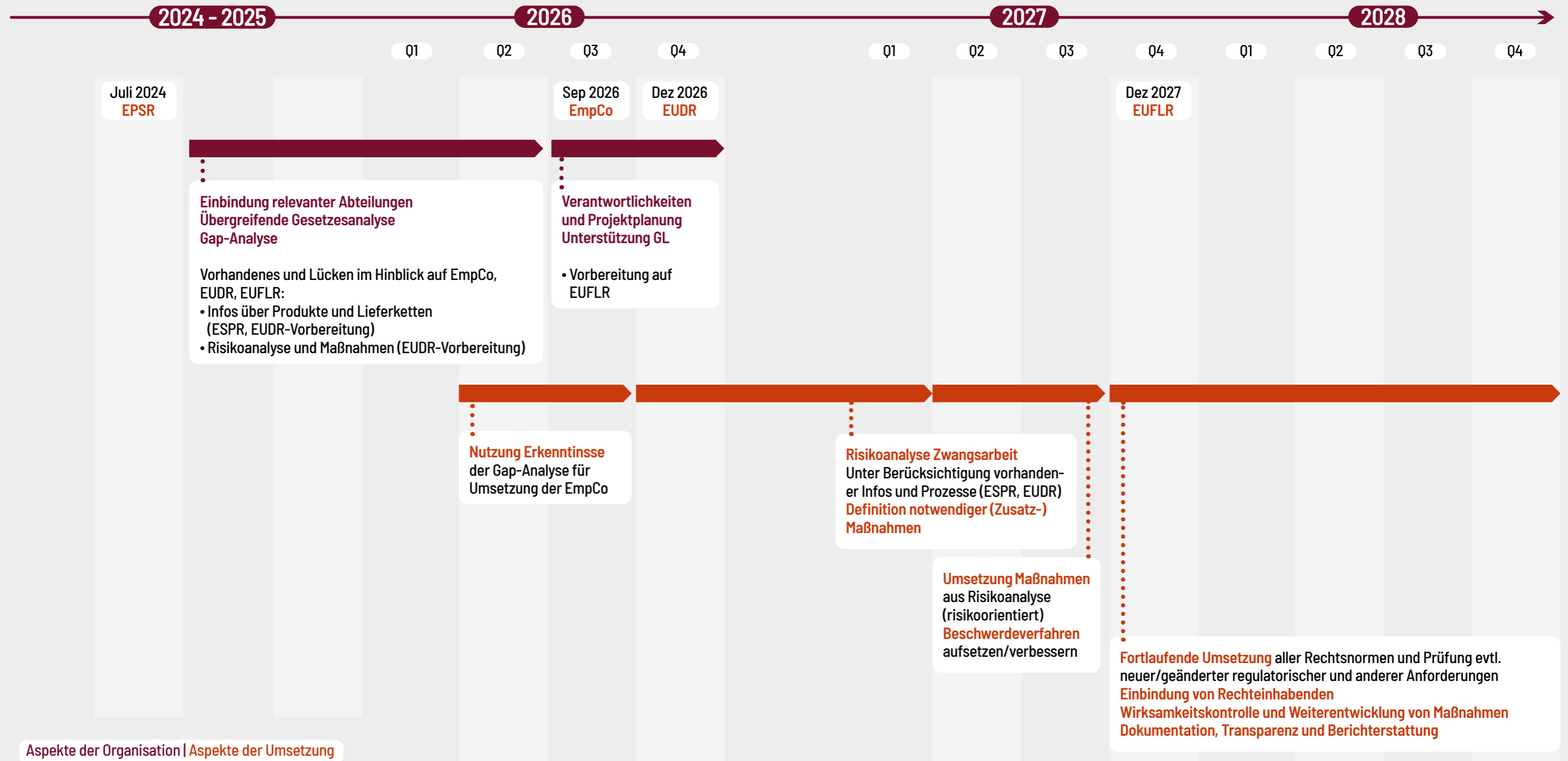
#### Technische Anforderungen

(Wie) kann ich die anderen Risikoanalyse- und Maßnahmenprozesse nutzen, um die technischen Anforderungen besser zu erfüllen?

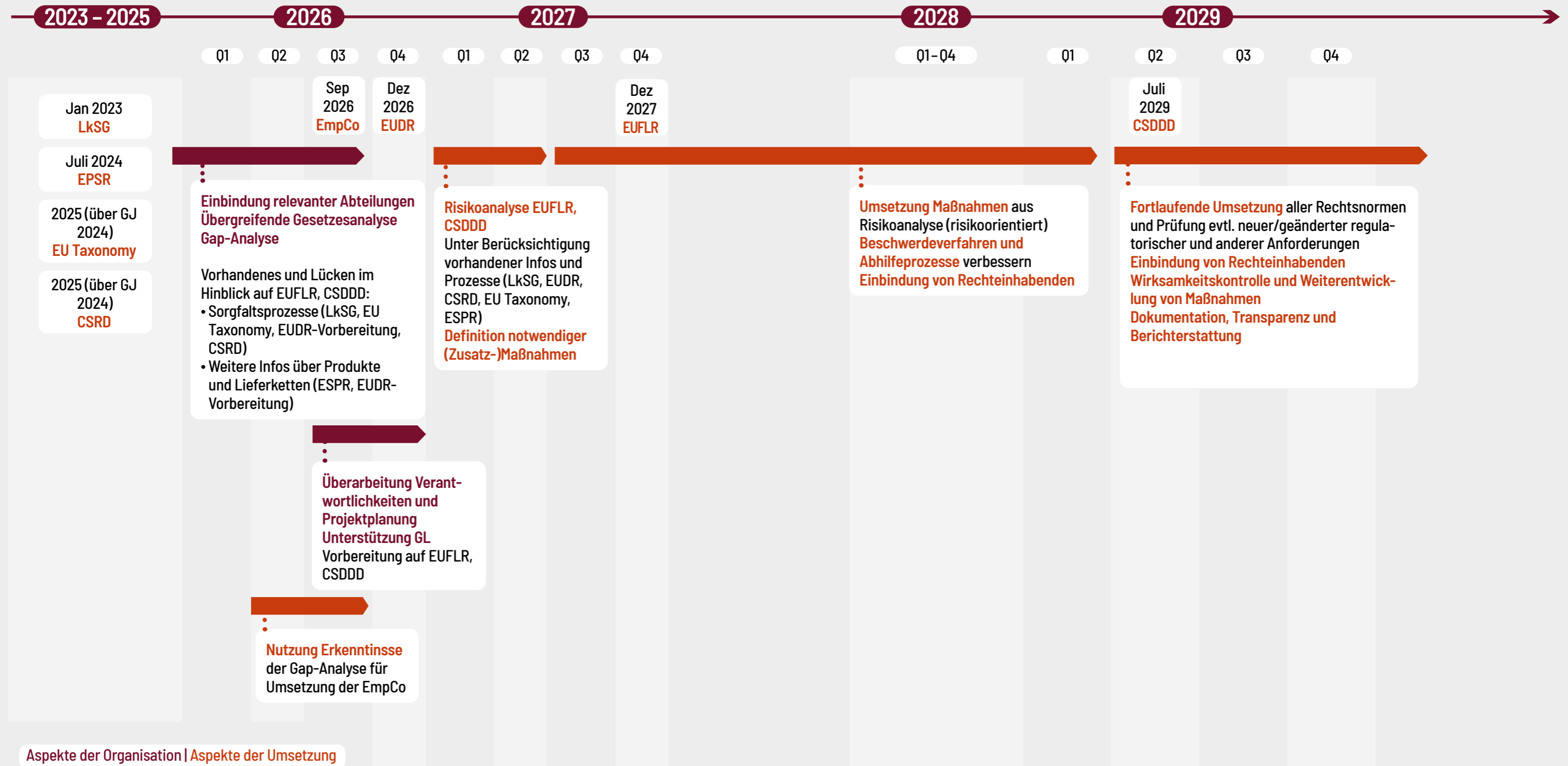
### Dokumentation, Transparenz und Berichterstattung



**Möbelhersteller, 120 Mitarbeitende,  
€18 Mio. Umsatz, nicht kapitalmarktorientiert,  
Geschäftsmodell B2B/B2C**



**Chemie-Unternehmen, 16.000 Mitarbeitende,  
€7 Mrd. Umsatz, börsennotiert,  
Geschäftsmodell B2B/B2C**



# 7. Anhang: Überblick der einzelnen Rechtsnormen

## Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

<b>Ziel</b>	„Den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Lieferketten zu verbessern“ ( <a href="#">Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</a> )
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Allgemeine Sorgfaltspflichten</b> in eigenen Aktivitäten und der vorgelagerten Wertschöpfungskette (nachgelagert bis zur Lieferung an den Endkunden, d.h. inkl. Lagerung, Transport)</li> <li>• Abgestufte Sorgfaltspflicht: Primär eigene Aktivitäten und direkte Lieferanten (Tier 1); indirekte Lieferanten (Tier 2-n) bei „substanziierter Kenntnis“ möglicher Verletzungen</li> <li>• <b>Transparenz- und Offenlegungspflichten</b> (öffentlich zugänglicher Bericht)</li> <li>• Enge Anlehnung an UN-Leitprinzipien sowie OECD-Leitsätze</li> </ul>
<b>(Geplanter) Anwendungsbeginn</b>	Januar 2023
<b>Verpflichtete Unternehmen<sup>6</sup></b>	Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmer*innen in Deutschland
<b>Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Starke Überschneidung des Ansatzes mit CSDDD, EU Taxonomy, EUBR und EUFLR durch Verweis auf UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze</li> <li>• LkSG soll durch Gesetz ersetzt werden, das die CSDDD in deutsches Recht umsetzt</li> </ul>
<b>Mögliche Änderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch mögliches Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes: Abschaffung der Berichtspflicht; Sanktionen sollen nur noch erfolgen, wenn Unternehmen Präventions- oder Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig umsetzen oder kein Beschwerdeverfahren einrichten; Verstöße gegen die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sollen nicht mehr bußgeldbewehrt sein (Regierungsentwurf vom 03.09.2025, nicht verabschiedet)</li> <li>• 01.10.2025: Auf Anweisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Soziales <u>stellt</u> die Kontrollbehörde BAFA die Prüfung der Unternehmensberichte ab sofort ein. Soweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 3. September die Streichung von Bußgeldtatbeständen vorsieht, stellt das BAFA laufende Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage dieser Tatbestände ein und wird keine neuen Verfahren eröffnen. Bußgelder bei den verbliebenen Bußgeldtatbeständen werden nur noch bei schweren Verstößen verhängt, die mit besonders gravierenden Menschenrechtsverletzungen zusammenhängen.</li> </ul>

<sup>6</sup> Für jedes Gesetz sind jeweils nur die direkt verpflichteten Unternehmen aufgeführt. Lieferanten und Geschäftspartner dieser Unternehmen können indirekt betroffen sein.

# EU-Lieferketten-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD)<sup>7</sup>

RL 2024/1760: Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

<b>Ziel</b>	„Ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in der Geschäftstätigkeit von Unternehmen und in ihren globalen Wertschöpfungsketten zu fördern“ (Europäische Kommission)
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Allgemeine Sorgfaltspflichten</b> in eigenen Aktivitäten und der vorgelagerten Wertschöpfungskette (nachgelagert inkl. direkte Geschäftspartner in Vertrieb, Lagerung, Transport)</li> <li>• <b>Transparenz- und Offenlegungspflichten</b> (öffentlich zugänglicher Bericht)</li> <li>• Enge Anlehnung an UN-Leitprinzipien sowie OECD-Leitsätze</li> </ul>
<b>(Geplanter) Anwendungsbeginn</b>	Juli 2029
<b>Verpflichtete Unternehmen</b>	Grds. Unternehmen mit >5.000 Beschäftigten und >€1,5 Mrd. Umsatz (Umsatz in der EU für Nicht-EU-Unternehmen)
<b>Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berichterstattung über CSRD-Bericht möglich</li> <li>• Starke Überschneidung des Ansatzes mit LkSG, EU Taxonomy, EUBR und EUFLR durch Verweis auf UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze</li> <li>• Geplante Harmonisierung der zu veröffentlichenden Leitlinien zu EUBR-Sorgfaltspflichten (Juli 2026) mit zu veröffentlichenden Leitlinien zur CSDDD</li> </ul>
<b>Änderungen</b>	<p>18.03.2026: Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie mit folgenden Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich beschränkt sich grds. auf Unternehmen mit &gt;5.000 Beschäftigten und &gt;€1,5 Mrd. Umsatz (Umsatz in der EU für Nicht-EU-Unternehmen)</li> <li>• Allgemeine Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1760 ab 26. Juli 2029 (Verschiebung um ein Jahr)</li> <li>• Streichen der Anforderung, Klimatransitionspläne zu entwickeln/umzusetzen</li> <li>• Streichung der EU-weiten zivilrechtlichen Haftung (nationale Haftungsregelungen und der Zugang zu Rechtsbehelfen aber weiterhin vorgesehen)</li> <li>• Begrenzung der Bußgelder auf 3% des weltweiten Nettoumsatzes</li> <li>• Änderungen bezüglich des Sorgfalts-Ansatzes für die Aktivitätenkette: Risikobasiertes Scoping der gesamten Aktivitätenkette, vertiefte Analysen von Hochrisikobereichen, Priorisierung der schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen</li> <li>• Verpflichtung zur Stakeholder-Einbindung fokussierter und verhältnismäßiger ausgestaltet</li> <li>• Datenanfragen an Geschäftspartner mit &lt;5.000 Beschäftigten nur dann zulässig, wenn die Informationen notwendig und nicht anderweitig mit zumutbarem Aufwand beschaffbar sind</li> </ul>

<sup>7</sup> Stand: einschließlich Vereinfachungen aus Richtlinie (EU) 2026/470 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

# EU Taxonomie-Verordnung (EU Taxonomy)

VO 2020/852: Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

<b>Ziel</b>	„Ermöglicht es Finanz- und Nichtfinanzunternehmen, eine gemeinsame Definition von Wirtschaftstätigkeiten zu teilen, die als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. [Spielt dadurch] eine wichtige Rolle bei der Förderung nachhaltiger Investitionen in der EU, indem sie Sicherheit für Investoren schafft, private Investoren vor Greenwashing schützt, Unternehmen dabei unterstützt, klimafreundlicher zu werden, und die Marktfragmentierung abmildert“ (Europäische Kommission)
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Allgemeine Sorgfaltspflichten</b> über die gesamte Wertschöpfungskette (Art. 18)</li> <li>• <b>Transparenz- und Offenlegungspflichten:</b> Berichterstattung der Unternehmen darüber, inwiefern ihre wirtschaftlichen Aktivitäten taxonomiekonform sind, d.h. ob sie alle der folgenden Kriterien einhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Müssen einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem von sechs definierten Umweltzielen leisten</li> <li>• dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele verursachen („Do No Significant Harm“)</li> <li>• Müssen soziale Mindeststandards einhalten (ILO Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze, UN-Leitprinzipien)</li> </ul> </li> <li>• <b>Technische Anforderungen:</b> Datenerhebung zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität bzgl. Umsatz, Investitionen (CapEx) und Betriebsaufwendungen (OpEx)</li> <li>• Enge Anlehnung an UN-Leitprinzipien sowie OECD-Leitsätze</li> </ul>
<b>(Geplanter) Anwendungsbeginn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Januar 2022: Unternehmen, die unter NFRD (Non-Financial Reporting Directive) bzw. das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) fallen (ab 2025 Berichtspflicht über CSRD, über Geschäftsjahr 2024)</li> <li>• 2028 (über Berichtsjahr 2027): Siehe „Verpflichtete Unternehmen“, „Änderungen“</li> </ul>
<b>Verpflichtete Unternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, die unter NFRD bzw. CSR-RUG und/oder die CSRD fallen</li> <li>• Finanzmarktteilnehmende gemäß der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR)</li> </ul>
<b>Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berichterstattung zu Taxonomie-Konformität im CSRD-Bericht</li> <li>• Soziale Mindeststandards (Artikel 18): Starke Überschneidung mit LkSG, CSDDD, EUBR und EUFLR durch Anforderung, u.a. UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze einzuhalten</li> </ul>
<b>Änderungen</b>	<p>28.01.2026: Inkrafttreten der Änderungsverordnung mit folgenden Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendungsbereich der CSRD durch das EU-Omnibus-Verfahren beschränkt auf Unternehmen mit &gt;1.000 Beschäftigten und &gt;€450 Mio. Nettoumsatz. Entsprechende Änderung des Anwendungsbereichs der EU Taxonomy</li> <li>• Darüber hinaus Einführung von Wesentlichkeitsschwellen, Anpassung der Do No Significant Harm Kriterien</li> </ul>

## EU-Zwangsarbeits-Verordnung (Forced Labour Regulation, EUFLR)

VO 2024/3015: Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt

<b>Ziel</b>	„[Den] notwendige[n] Rahmen [zu schaffen], damit gegen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Binnenmarkt rechtlich vorgegangen werden kann“ (Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union)
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Themenspezifische Sorgfaltspflichten:</b> Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (Inverkehrbringung, Bereitstellung, Ausführung)</li> <li>• Verweis auf bestehende Verordnungen und Richtlinien (EU Conflict Minerals Reg, EUDR, CSRD) – keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten für die Wirtschaftsakteure als jene, die bereits im Unions- oder nationalen Recht vorgesehen sind (Art. 1 EUFLR)</li> <li>• Enge Anlehnung an UN-Leitprinzipien sowie OECD-Leitsätze</li> <li>• Kommission soll Leitlinien für Unternehmen herausgeben, um die Umsetzung zu erleichtern (inkl. spezifische Leitlinien für KMU)</li> </ul>
<b>(Geplanter) Anwendungsbeginn</b>	Dezember 2027
<b>Verpflichtete Unternehmen</b>	Wirtschaftsakteure, die Produkte jeder Art auf dem Unionsmarkt bereitstellen, in Verkehr bringen oder aus dem Unionsmarkt ausführen
<b>Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verweis auf bestehende Verordnungen und Richtlinien (EU Conflict Minerals Reg, EUDR, CSRD)</li> <li>• Starke Überschneidung des Ansatzes mit LkSG, CSDDD, EU Taxonomy und EUBR durch Verweis auf UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze (aber Fokus auf Zwangsarbeitsrisiken)</li> </ul>
<b>Änderungen</b>	Momentan keine bekannt

## EU-Batterie-Verordnung (Battery Regulation, EUBR)

VO 2023/1542: Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

<b>Ziel</b>	„Die negativen Umweltauswirkungen von Batterien [zu] verhinder[n] und [zu] verringern[n], und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, indem die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von Altbatterien verhindert und verringert werden“ (Amtsblatt der Europäischen Union)
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Produktspezifische Sorgfaltspflichten</b> für die Batterie-Rohstoffe Kobalt, Lithium, Nickel und Naturgraphit (nur große Unternehmen, siehe „Verpflichtete Unternehmen“)</li> <li>• <b>Transparenz- und Offenlegungspflichten</b> (öffentlich zugänglicher Bericht)</li> <li>• Enge Anlehnung an UN-Leitprinzipien sowie OECD-Leitsätze für die relevanten Produkte/Rohstoffe</li> <li>• <b>Technische Anforderungen</b> für Erzeuger, Einführer, Händler und andere Akteure. Z.B. Kennzeichnungspflichten für Batterien, Erklärung zum CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, Einhaltung von Rezyklatanteilen etc.</li> </ul>
<b>(Geplanter) Anwendungsbeginn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• August 2024: Bestimmte technische Pflichten</li> <li>• August 2027: Sorgfaltspflichten für große Unternehmen (durch EU Omnibus IV-Paket im Juli 2025 um zwei Jahre verschoben)</li> </ul>
<b>Verpflichtete Unternehmen</b>	Wirtschaftsakteure, die Batterien im EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen. Zusätzliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen mit >€40 Mio. Umsatz
<b>Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Starke Überschneidung des Ansatzes mit LkSG, CSDDD, EU Taxonomy und EUFLR durch Verweis auf UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze (aber Fokus auf bestimmte Produkte/Lieferketten)</li> <li>• Geplante Harmonisierung der zu veröffentlichenden Leitlinien zu EUBR-Sorgfaltspflichten (Juli 2026) mit zu veröffentlichenden Leitlinien zur CSDDD</li> <li>• Ggf. Berichterstattung im CSRD-Bericht</li> </ul>
<b>Änderungen</b>	Momentan keine bekannt

## EU-Entwaldungs-Verordnung (Deforestation Regulation, EUDR)

VO 2023/1115: Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union

<b>Ziel</b>	„Den EU-Beitrag zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren – und damit weniger Treibhausgase freizusetzen und die Artenvielfalt zu erhalten“ (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Produktspezifische Sorgfaltspflichten</b> für die Rohstoffe Holz, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Ölpalmen, Soja und Rinder sowie bestimmte daraus hergestellte Erzeugnisse</li> <li>• <b>Transparenz- und Offenlegungspflichten</b> (Sorgfaltserklärung, öffentlich zugänglicher Bericht (nur nicht-KMUs))</li> <li>• <b>Technische Anforderungen:</b> Umfassende Informationsanforderungen besonders bzgl. Rückverfolgbarkeit, u.a. Beschreibung und Menge der Erzeugnisse, Erzeugerland, Geolokalisierungsdaten aller relevanten Grundstücke</li> <li>• Erfolgspflicht bei der Risikominderung, sonst Import-, Export bzw. Bereitstellungsstopp</li> </ul>
<b>(Geplanter) Anwendungsbeginn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dezember 2026: Mittlere und große Unternehmen</li> <li>• Juni 2027: Kleine Unternehmen (Unternehmen, die am 31.12.2024 mindestens zwei von drei Kriterien erfüllen: Bilanzsumme &lt;€7.5 Mio., Nettoumsatz &lt;€15 Mio., max. 50 Beschäftigte)</li> </ul>
<b>Verpflichtete Unternehmen</b>	Unternehmen, die relevante Rohstoffe und Erzeugnisse aus der EU ausführen, auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder bereitstellen (unterschiedliche Sorgfaltspflichten je nach Rolle)
<b>Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>	Berichterstattung kann über CSRD-Bericht erfolgen (für CSRD-pflichtige Unternehmen)
<b>Änderungen</b>	26.12.2025: Inkrafttreten der Änderungsverordnung mit folgenden Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiebung des Anwendungsbeginns um ein Jahr (Dezember 2026 für große und mittlere Unternehmen, Juni 2027 für kleine Unternehmen)</li> <li>• Abgabe von Sorgfaltserklärungen nur von den Marktteilnehmern, die relevante Produkte als erste in Verkehr bringen, wobei nur der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler in der Lieferkette für die Erfassung und Aufbewahrung der Referenznummer der ursprünglichen Sorgfaltserklärung verantwortlich ist</li> <li>• Vereinfachung der Compliance-Pflichten für Kleinst- und kleine Primärerzeuger, die in einem Niedrigrisikoland niedergelassen sind – Abgabe einer einfachen, einmaligen Erklärung im EU-IT-System</li> <li>• Ausschluss bestimmter Druckerzeugnisse z. B. Bücher, Zeitungen und gedruckte Bilder mit dem HS-Code „ex 49“ aus dem Anwendungsbereich</li> <li>• Einführung einer Überprüfungs Klausel mit Schwerpunkt auf weitere Entlastungen; die Überprüfung soll bis April 2026 von der EU-Kommission durchgeführt werden.</li> </ul>

## EU-Konfliktminerale-Verordnung (EU Conflict Minerals Reg)

VO 2017/821: Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

<b>Ziel</b>	„Dazu bei [zu]tragen, den Handel mit vier [Mineralen] – Zinn, Tantal, Wolfram und Gold – einzudämmen, die manchmal bewaffnete Konflikte finanzieren oder durch Zwangsarbeit abgebaut werden“ (Europäische Kommission)
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Produktspezifische Sorgfaltspflichten</b> für Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (3TG)</li> <li>• <b>Transparenz- und Offenlegungspflichten</b> (öffentlich zugänglicher Bericht)</li> <li>• Enge Anlehnung an OECD-Leitsätze, spezifiziert durch „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“</li> </ul>
<b>(Geplanter) Anwendungsbeginn</b>	Januar 2021
<b>Verpflichtete Unternehmen</b>	Unternehmen, die 3TG über bestimmten Mengenschwellen in die EU einführen (ca. 600-1.000 EU-Importeure laut <a href="#">Europäischer Kommission</a> )
<b>Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>	Überschneidung des Ansatzes mit LkSG, CSDDD, EU Taxonomy, EUBR und EUFLR durch Verweis auf OECD-Leitsätze (aber Fokus auf bestimmte Produkte/ Lieferketten). Verweis auf UN-Leitprinzipien indirekt (über OECD-Leitsätze)
<b>Änderungen</b>	Momentan keine bekannt

# EU-Richtlinie zur Unternehmens- Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)<sup>8</sup>

RL 2022/2464: Richtlinie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

<b>Ziel</b>	„[D]ie Rechenschaftspflicht europäischer Unternehmen über Nachhaltigkeitsaspekte zu erhöhen und erstmals verbindliche Berichtsstandards auf Ebene der EU einzuführen“ (CSR in Deutschland/Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Transparenz- und Offenlegungspflichten:</b> Berichterstattung zu wesentlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, und zur finanziellen Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsaspekten, entlang der Wertschöpfungskette. Vereinheitlichte Berichterstattung nach ESRS (European Sustainability Reporting Standards) im Lagebericht, Prüfung durch Wirtschaftsprüfer</li> <li>• <b>Technische Anforderungen:</b> Insbesondere doppelte Wesentlichkeitsanalyse, Nutzung der ESRS, externe Prüfung</li> </ul>
<b>(Geplanter) Anwendungsbeginn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2025 (über Berichtsjahr 2024): Unternehmen, die nach der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) berichten</li> <li>• 2028 (über Berichtsjahr 2027): Siehe „Verpflichtete Unternehmen“</li> </ul>
<b>Verpflichtete Unternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen mit &gt;1.000 Beschäftigten und &gt;€450 Mio. Nettoumsatz</li> <li>• Mögliche Befreiung von der Berichtspflicht für Berichtsjahre 2025 und 2026 für Unternehmen, die für GJ 2024 berichtspflichtig waren, aber durch die neuen Schwellenwerte nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, sofern der jeweilige Mitgliedstaat diese Befreiung in nationales Recht umsetzt (siehe „Änderungen“)</li> </ul>
<b>Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berichterstattung zu CSDDD im CSRD-Bericht</li> <li>• Berichterstattung zu Taxonomie-Konformität im CSRD-Bericht</li> <li>• Berichterstattung zu EUDR kann im CSRD-Bericht erfolgen</li> <li>• Ggf. Berichterstattung zu EUBR im CSRD-Bericht (noch nicht entschieden)</li> </ul>
<b>Änderungen</b>	<p>18.03.2026: Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie mit folgenden Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendungsbereich beschränkt auf Unternehmen mit &gt;1.000 Beschäftigten und &gt;€450 Mio. Nettoumsatz</li> <li>• Unternehmen, die für Berichtsjahr 2024 berichtspflichtig waren, aber durch die neuen Schwellenwerte nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, können von der Berichtspflicht für die Berichtsjahre 2025 und 2026 befreit werden</li> <li>• Beschränkung der Informationen, die verpflichtete Unternehmen von nicht verpflichteten Geschäftspartnern verlangen können, auf Angaben des freiwilligen Berichtsstandards (VSME-Standard)</li> <li>• Anforderung zur Veröffentlichung sektorspezifischer Berichtsstandards entfällt; stattdessen können freiwillige sektorspezifische Leitlinien durch die Kommission erlassen werden</li> </ul>

<sup>8</sup> Stand: einschließlich Vereinfachungen aus Richtlinie (EU) 2026/470 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

# EU Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

VO 2023/956: Verordnung zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems

<b>Ziel</b>	„[Zu verhindern], dass Industriezweige mit hohen Treibhausgasemissionen ihre Produktion in Länder außerhalb der EU verlagern, in denen klimapolitische Standards niedriger sind als in der EU“ (Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union)
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Notwendige Lieferkettentransparenz (ohne spezifische Sorgfaltspflichten):</b> Besteuerung bestimmter emissionsintensiver Produkte aus Drittländern bei Einfuhr in die EU durch Erwerb von CBAM-Zertifikaten, um Preisgleichheit mit Produkten unter dem EU-Emissionshandelssystem (ETS) zu erzielen</li> <li>• <b>Technische Anforderungen:</b> U.a. Emissionsberechnungen relevanter Produkte</li> </ul>
<b>(Geplanter) Anwendungsbeginn</b>	Januar 2026 (Oktober 2023–Dezember 2025: Übergangsphase)
<b>Verpflichtete Unternehmen</b>	EU-Importeure, die jährlich > 50 Tonnen Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität, Düngemittel, Wasserstoffe sowie bestimmte vor- und nachgelagerte Produkte aus Nicht-EU-Staaten einführen
<b>Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>	Keine direkte Interaktion, aber Notwendigkeit der Transparenz in relevanten Lieferketten, um CO <sub>2</sub> -Emissionsdaten zu erheben
<b>Änderungen</b>	20.10.2025 Inkrafttreten der <u>Änderungsverordnung</u> als Teil des Omnibus-I Pakets mit Vereinfachungen, u.a. Untergrenze von 50 Tonnen (s.o.), Schritte zur Vermeidung von Störungen zum Ende der Übergangsphase sowie Vereinfachungsmaßnahmen für Importeure

## EU Empowering Consumers-Richtlinie (EmpCo)<sup>9</sup>

RL 2024/825: Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen

<b>Ziel</b>	„Dass Verbraucher*innen besser informierte Kaufentscheidungen hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen, der Haltbarkeit und der Reparierbarkeit von Produkten treffen können und so zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten beitragen“ (Umweltbundesamt)
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Notwendige Lieferkettentransparenz (ohne spezifische Sorgfaltspflichten):</b> Schutz vor Greenwashing/Social Washing durch Verbot bestimmter, vager/nicht belegbarer Umwelt- und Klimaaussagen über Produkte sowie sozialer Merkmale von Produkten, Verbot nicht zertifizierter Nachhaltigkeitssiegel u.a.</li> <li>• <b>Transparenz- und Offenlegungspflichten</b> durch erweiterte Informationspflichten</li> <li>• Änderung der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und EU-Verbraucherrechte-Richtlinie</li> </ul>
<b>(Geplanter) Anwendungsbeginn</b>	September 2026
<b>Verpflichtete Unternehmen</b>	Alle Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen auf dem EU-Markt anbieten
<b>Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>	Keine direkte Interaktion, aber Notwendigkeit der Transparenz in eigenen Geschäftsaktivitäten und relevanten Lieferketten, um z.B. CO <sub>2</sub> -Emissionsdaten und Informationen über Arbeitsbedingungen zu erheben
<b>Änderungen</b>	Momentan keine bekannt

<sup>9</sup> Eine ähnliche EU-Richtlinie, die EU Green Claims Directive, soll die EmpCo ergänzen, indem sie von Unternehmen die Vorab-Zertifizierung von Umweltaussagen verlangt. Der Status dieser Richtlinie (Anwendungsbereich, Anwendungsbeginn, Inhalt) ist momentan unklar, da die EU-Kommission im Juni 2025 ankündigte, ihren Richtlinienvorschlag zurückziehen zu wollen, und die Verhandlungen pausiert sind. Die Green Claims Directive wird daher hier nicht gesondert behandelt.

## EU Ökodesign-Verordnung (Ecodesign for Sustainable Products Regulation, ESPR)

VO 2024/1781: Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG

<b>Ziel</b>	„Sicher[zu]stellen, dass Produkte länger halten, dass sie Energie und Ressourcen effizienter nutzen, leichter repariert und recycelt werden können und mehr recycelte Materialien enthalten“ (Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland)
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Notwendige Lieferkettentransparenz (ohne spezifische Sorgfaltspflichten):</b> Neue Anforderungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und Verlängerung der Produktlebensdauer, für nahezu alle Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden (Erweiterung des Anwendungsbereichs der bisherigen EU-Ökodesign-Richtlinie): Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit, Höchstgehalte an besorgniserregenden Stoffen, Ressourceneffizienz, Rezyklatanteil, Wiederaufbereitung und Recycling,</li> <li>• <b>Ausnahmen:</b> u.a. Lebensmittel, Futtermittel, Human- und Tierarzneimittel, lebende Organismen, Kraftfahrzeuge</li> <li>• <b>Transparenz- und Offenlegungspflichten:</b> Informationsanforderungen (z.B. CO<sub>2</sub>- oder Umweltfußabdruck), ausgewiesen durch digitale Produktpässe</li> <li>• <b>Technische Anforderungen:</b> Produktbezogene Mindestanforderungen (durch nachgeordnete delegierte Rechtsakte der EU-Kommission geregelt): Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit, Höchstgehalte an besorgniserregenden Stoffen, Ressourceneffizienz, Rezyklatanteil, Wiederaufbereitung und Recycling</li> </ul>
<b>(Geplanter) Anwendungsbeginn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Juli 2024</li> <li>• 18 Monate Übergangszeitraum zur Umsetzung nach Erlass der delegierten Rechtsakte, die Ökodesign-Anforderungen an spezifische Produktgruppen stellen</li> </ul>
<b>Verpflichtete Unternehmen</b>	Wirtschaftsteilnehmer, die o.g. Produkte in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen – Hersteller, Importeure, Händler etc.
<b>Interaktion mit anderen Rechtsnormen mit Lieferkettenbezug</b>	Keine direkte Interaktion, aber Notwendigkeit der Transparenz in relevanten Lieferketten, um z.B. Umweltdaten zu erheben
<b>Änderungen</b>	Momentan keine bekannt

# Impressum

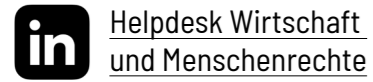
Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte  
(umgesetzt von der DEG Impulse mit Unterstützung der GIZ)

DEG Impulse gGmbH  
Kämmergasse 22  
50676 Köln

E-Mail: [kontakt@helpdeskwimr.de](mailto:kontakt@helpdeskwimr.de)  
Website: [www.helpdeskwimr.de](http://www.helpdeskwimr.de)



Folgen Sie uns auf Sozialen Medien und bleiben Sie über die aktuellen Entwicklungen zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte informiert:



Erstellung:  
Carolin Seeger (Autorin)  
Jenny Ohme (Projektleitung)

